Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot

Band: 208 (1935)

Rubrik: Posttaxen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Posttaxen

Schweiz

	Rp.
Briefe und Briefpaketchen:	
bis 250 g: im Nahverkehr (Umkreis von 10 km)	10
im Fernverkehr	20
über 250—1000 g	30
Drucksachen: bis 50 g	5
50—250 g	10
250—500 g	15
bar- und maschinenfrankierte bis 50 g	3
„ „ „ über 50—100 g	5
nur bei Aufgabe von mindestens 50 Stück.	
Eilzustellung:	
Kleinsendungen (Karten, Briefe, Postanweisungen) bis $1^1/_2$ km	40
Stück- und Wertsendungen bis $1^1/_2$ km	60
Einschreibegebühr	20
Einzugsaufträge (zulässig bis zu Fr. 10,000):	
wie eingeschriebene Briefe, hiezu Einzugstaxe vom Absender zu zahlen	20
Luftpostsendungen, Flugzuschläge:	
Briefpostsendungen bis 250 g	15
„ über 250—1000 g	30
Stücksendungen für jedes kg und Stück	40
Nachnahmen: bis 5 Fr.	15
über 5—20 Fr.	20
für je weitere 20 Fr. bis 100 Fr.	10
für je weitere 100 Fr. bis 500 Fr.	30
über 500—1000 Fr.	220
über 1000—2000 Fr. (Höchstbetrag)	260
hiezu ordentliche Beförderungstaxe für die betreffende Sendung.	
Pakete (Stücksendungen): bis 250 g	30
über 250 g bis 1 kg	40
„ 1 kg bis $2^1/_2$ kg	60
„ $2^1/_2$ „ „ 5 „	90
„ 5 „ „ $7^1/_2$ „	120
„ $7^1/_2$ „ „ 10 „	150
„ 10 „ „ 15 „	200
über 15 kg je nach der Entfernung.	
Postanweisungen: bis 20 Fr.	20
über 20—100 Fr.	30
für je weitere 100 Fr. bis 500 Fr.	10
für je weitere 500 Fr. (Höchstbetrag Fr. 10,000)	10
Postkarten: einfache	10
doppelte	20
Warenmuster: bis 250 g	10
über 250—500 g	20
bar- und maschinenfrankierte bis 50 g	5
nur bei Aufgabe von mindestens 50 Stück.	
Wertbriefe und Wertschachteln:	
Zuschläge für Wertangaben bis 300 Fr.	20
über 300—500 Fr.	30
hiezu für je weitere 500 Fr.	10

Ausland

	Rp.
Briefe:	
für die ersten 20 g	30
für je weitere 20 g	20
im Grenzkreis (30 km in gerader Linie nach Deutschland, Österreich und Frankreich) für je 20 g	20
Drucksachen: je 50 g	5
Eilzustellung: wie für Inlandsendungen.	
Einschreibegebühr	30
Einzugsaufträge: Auskunft bei den Poststellen.	
Geschäftspapiere:	
je 50 g	5
mindestens	30
Luftpostsendungen: Auskunft bei den Poststellen.	

Nachnahmen:

	Rp.		
bis 20 Fr.	40	über 100— 200 Fr.	120
über 20— 40 Fr.	50	„ 200— 300 „	160
„ 40— 60 „	60	„ 300— 400 „	200
„ 60— 80 „	70	„ 400— 500 „	240
„ 80—100 „	80	„ 500—1000 „	280

hiezu ordentliche Beförderungstaxe für die betreffende Sendung;
zulässige Höchstbeträge bei den Poststellen zu erfragen.

Päckchen (Höchstgewicht 1 kg):

	Rp.
je 50 g	15
mindestens	60

Pakete (Poststücke):

	1	5	10 kg
Deutschland	100	190	350 Rp.
Frankreich	100	190	330 „
Italien	125	215	375 „
Österreich	120	190	300 „
Großbritannien	195	315	365 „

Postanweisungen:

	Rp.		
bis 20 Fr.	30	über 200— 300 Fr.	140
über 20— 50 Fr.	40	„ 300— 400 „	180
„ 50—100 „	60	„ 400— 500 „	220
„ 100—200 „	100	„ 500—1000 „	260

Postkarten:	
einfache	20
doppelte	40
im Grenzkreis (s. o.): einfache	10
doppelte	20
Warenmuster:	
je 50 g	5
Mindesttaxe	10
Wertbriefe:	
Zuschläge für Wertangaben für je 300 Fr.	30
Wertschachteln:	
je 50 g	20
Mindesttaxe	100
Zuschläge für Wertangaben für je 300 Fr.	30

Postcheck und Giro

Schweiz

Einzahlungsgebühren: Rp.

bis 20 Fr.	5
über 20—100 Fr.	10
„ 100—200 „	15
hiezu für je weitere 100—500 Fr.	5
„ „ „ „ 500 Fr.	10

Die Taxen werden den Zahlungsempfängern belastet.

Rückzüge am Schalter des Postcheckamtes:

bis 100 Fr.	5
über 100—500 Fr.	10
hiezu für je weitere 500 Fr.	5

Zahlungsanweisungen:

bis 100 Fr.	15
über 100—500 Fr.	20
hiezu für je weitere 500 Fr.	5

Giroaufträge (Überweisung von einer Postcheckrechnung auf die andere) . . . . . gebührenfrei

Ausland

a) **Unmittelbare Überweisungen** sind zulässig nach: **Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Freie Stadt Danzig, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Marokko** (mit Ausschluß der spanischen Zone), **Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Tschechoslowakei, Tunesien** und **Ungarn.** Rp.

Gebühren:

bis 200 Fr.	20
hiezu für je weitere 50 Fr.	5

b) **Großbritannien** und **Irland** durch Vermittlung des schweizerischen Bankvereins in London (Postcheck V 600).

c) **Argentinien** und **Brasilien** durch Vermittlung der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich (Postcheck VIII 3300).

Auskunft bei den Poststellen.

Telegraphentaxen

Schweiz

Gewöhnliche Telegramme:

Bis auf 15 Wörter 1 Fr. Für jedes weitere Wort 5 Rp.

Brief- und Ortstelegramme:

Bis auf 15 Wörter 80 Rp. Für jedes weitere Wort $2^1/_2$ Rp.

Ausland

Auskunft erteilen die Telegraphenämter.

Telephontaxen

Schweiz

	bei Tag 8—19 Uhr Rp.	bei Nacht 19—8 Uhr Rp.
Ortsgespräche	10	10
Ferngespräche für je 3 Minuten:		
bis 10 km	20	20
„ 20 „	30	30
„ 50 „	50	30
„ 100 „	70	40
über 100 km	100	60

Dringende Gespräche: doppelte Taxe.

Ausland

Auskunft erteilen die Telephonämter.

Schlagfertig.

Der Lehrer spricht in der Schule mit den Kindern über die Geschichte vom Scherflein der armen Witwe. — „Nun," fragt er bei dieser Gelegenheit, „wieviel mag wohl so ein Scherflein wert sein?" — Sofort springt ein kleiner Knirps auf und ruft: „11 Mark 25!" — Der Lehrer ist einen Augenblick sprachlos. Dann fragt er den Jungen, woher er denn diese verblüffende Kenntnis habe. — „Hier!" sagte der Junge und zeigt auf eine Stelle in seiner „Biblischen Geschichte", wo unter der Geschichte vom Scherflein ein Sternchen auf eine Fußnote hinweist, die eine Parallelstelle in der Bibel angibt: „Mark. 11, 25."

Das hatte er nicht gewollt.

„Gnädige Frau, vor der Türe steht ein Mann und bittet um ein Stück Brot." — „Geben Sie ihm eine Marmeladenschnitte." — „Eben sagt er mir, daß er früher auch bessere Tage gesehen habe." — „So, dann geben Sie ihm eine Serviette dazu."

Erst wenn man selbst keine Haare mehr hat, beginnt man sie am Haupte des Nächsten zu zählen.